

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Dr. Feller B. 1

Gesetz: ZPO §§ 129, 518

Leitsatz:

Bestimmende Schriftsätze dürfen auf telegraphischem Wege eingereicht werden, ohne daß zu prüfen ist, ob die Benutzung des normalen Postwegs möglich und zumutbar gewesen wäre.

Aktenzeichen: 5 AZR 75/71

Urteil des BAG vom 1. Juli 1971

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
1. Juli 1971

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Aufarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Werner und Krebs für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. November 1970 - 2 Sa 54/70 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin verfolgt im vorliegenden Verfahren gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz von Umzugskosten. Mit einer Widerklage macht der Beklagte gegen die Klägerin den Anspruch auf Ersatz von Spesen und auf Urlaubsgeld in Gesamthöhe von 551,73 DM geltend. Das Arbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 584,27 DM nebst Zinsen zu zahlen. Die Widerklage ist abgewiesen worden. Das Urteil ist dem Beklagten zu Händen seines Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt L , am 29. Januar 1970 zugestellt worden. Mit einem am 11. Februar 1970 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Telegramm hat der Beklagte gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berufung eingelegt, mit der er das Ziel der Abweisung der Klage und das Ziel seiner Widerklage weiter verfolgt.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen. Das Urteil ist wie folgt begründet:

Es sei nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung zulässig, bestimmende Schriftsätze, wie hier die Berufungsschrift, auch mittels Telegramm fristwährend einzureichen, obwohl es danach unmöglich sei, den bestimmenden Schriftsatz eigenhändig zu unterschreiben, wie dies nach der ZPO an sich geboten sei. Das Landesarbeitsgericht folge zwar dieser Rechtsprechung, müsse aber daran festhalten, daß die telegraphische Einlegung eines Rechtsmittels eine Ausnahme sei und eine solche bleiben müsse. Sie sei dann nicht zuzulassen, wenn es im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels dem Rechtsmittelkläger noch möglich und zumutbar gewesen sei, das Rechtsmittel frist- und formgerecht einzulegen. Eine allgemeine Zulassung der telegraphischen Einlegung von Rechtsmitteln widerspräche dem Ziel der gesetzlichen Vorschriften und würde sie aushöhlen. Das sei auch der Standpunkt des Großen Senats des Reichsgerichts gewesen, der in Band

- 5 -



- 3 -

151, S. 82 ff., die telegraphische Einreichung dann nicht habe gelten lassen, wenn die Unterzeichnung des einzureichenden Schriftsatzes noch möglich gewesen sei. Die genannten Überlegungen würden auch in dem Beschluß des BGH in LM Nr. 3 zu § 518 Abs. 1 ZPO deutlich.

Das Landesarbeitsgericht hat den Streitwert für die Berufungsinstanz auf 1.136,-- DM festgesetzt. Es hat die Revision nicht zugelassen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte das Ziel seiner Berufung weiter. Seiner Auffassung nach weicht das Urteil des Landesarbeitsgerichts von den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Mai 1962 - 2 AZR 397/61 - (BAG 13, 121 ff. = AP Nr. 6 Internat. Privatrecht, Arbeitsrecht) und vom 4. Februar 1965 - 3 AZR 35/65 - (AP Nr. 41 zu § 233 ZPO) ab.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision ist, obwohl das Landesarbeitsgericht sie nicht zugelassen hat und die Revisionssumme nicht erreicht ist, zulässig. Die Zulässigkeit folgt daraus, daß das Berufungsurteil im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in BAG 13, 121 = AP Nr. 6 Internat. Privatrecht, Arbeitsrecht abweicht. Das Berufungsurteil beruht, worauf die Revision zutreffend hinweist, auf dem tragenden Rechtsgrundsatz, daß die telegraphische Einreichung bestimmender Schriftsätze zum Zwecke möglichst weitgehender Wahrung des Erfordernisses der eigenhändigen Unterschrift nur dann zulässig sei, wenn es der Partei anders nicht mehr möglich und zumutbar sei, den Schriftsatz frist- und formgerecht einzureichen. Demgegenüber hat es das Bundesarbeitsgericht in der oben angeführten Entscheidung ohne jede Einschränkung als statthaft angesehen, bestimmende Schriftsätze telegraphisch einzureichen. Damit ist der den Revisionsrechtszug selbständig eröffnende Tatbestand der Divergenz gemäß § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG gegeben.

- 4 -



2. Die demnach zulässige Revision ist auch begründet.

Das Landesarbeitsgericht macht, wie unter Nr. 1 gesagt, die Zulässigkeit der telegraphischen Einreichung bestimmender Schriftsätze - hierzu gehört auch die Berufungsschrift - von dem Vorliegen bestimmter gerichtlich im Einzelfall nachprüfbarer Ausnahmevoraussetzungen abhängig, nämlich von der Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit, den Schriftsatz auf einem anderen Wege noch fristwährend bei Gericht einreichen zu können. Damit weicht das Landesarbeitsgericht, was es offenbar übersehen hat - andernfalls hätte es die Revision schon wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zulassen müssen -, von der ständigen auf einer langjährigen Rechtsprechung aufbauenden Gerichtspraxis ab, die die telegraphische Einreichung bestimmender - und damit notwendigerweise unterschriftsloser - Schriftsätze ohne bestimmte Ausnahmeerfordernisse und daran anknüpfende richterliche Kontrolle zulässt.

Bereits die Rechtsprechung des früheren Reichsgerichts hat die telegraphische Einreichung bestimmender Schriftsätze ohne die vom Landesarbeitsgericht für notwendig gehaltenen Einschränkungen ständig als statthaft bezeichnet (vgl. hierzu RGZ Bd. 44, S. 369 ff., Bd. 139, 45 ff.). Keinen anderen Standpunkt hat der Große Senat des Reichsgerichts in RGZ Bd. 151, S. 82 ff. entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts vertreten; dort wird die telegraphische Einreichung nur allgemein als Ausnahmefall dem Normalfall der Einreichung auf gewöhnlichem Wege gegenübergestellt, nicht aber werden, wie das Landesarbeitsgericht fälschlich meint, an die Zulässigkeit des telegraphischen Wegs bestimmte besondere Anforderungen gestellt. Besonders nachdrücklich hat sich auch das frühere Reichsarbeitsgericht in Bd. 3, S. 252 ff. zu der unbeschränkten Zulässigkeit der telegraphischen Einreichung



von Rechtsmitteln bekannt; es bezeichnet dies als eine seit langen Jahren rechtlich anerkannte Übung.

Keine besonderen Ausnahmeerfordernisse verlangt auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für die Zulässigkeit der telegraphischen Rechtsmitteleinlegung. Das Landesarbeitsgericht mißversteht die von ihm angeführte Entscheidung des Bundesgerichtshofs in LM Nr. 3 zu § 518 Abs. 1 ZPO, wenn es sie im Sinne seines Standpunktes interpretiert. In Wahrheit hat auch dort der Bundesgerichtshof die Einreichung bestimmender Schriftsätze auf telegraphischem Weg lediglich allgemein als Ausnahmefall dem Fall der Benutzung des normalen Postwegs gegenübergestellt, die Benutzung des telegraphischen Wegs selbst aber nicht von einschränkenden Voraussetzungen abhängig gemacht. Der Standpunkt des Landesarbeitsgerichts selbst ergibt sich bereits aus der unter Nr. 1 angeführten Entscheidung.

Faßt man die vorstehende Rechtsprechung zusammen, so läßt sich mit Fug und Recht von einem gerichtlichen Gewohnheitsrecht sprechen, das allgemein ohne Einschränkung und ohne besondere Prüfung des Einzelfalls die Zulässigkeit der telegraphischen Einreichung bestimmender Schriftsätze anerkennt. Hierauf haben sich die Rechtsuchenden eingestellt; sie dürfen mit Recht darauf vertrauen, daß die gerichtliche Praxis sich gemäß den von ihr selbst entwickelten Verfahrensgrundsätzen verhält. Bei genauer Betrachtung erweist sich der Standpunkt des Landesarbeitsgerichts auch als wenig praktikabel und kaum geeignet, die telegraphische Einreichung einzudämmen und dem Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift unter bestimmende Schriftsätze möglichst weitgehend Geltung zu verschaffen. Wenn man sich nämlich mit dem Landesarbeitsgericht zur Zulassung des telegraphischen Weges überhaupt entschließt, wird der einschränkende Standpunkt des Landesarbeitsgerichts in der Praxis voraussichtlich eher dazu



- 6 -

führen, daß die telegraphische Einreichung erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der normale Postweg fristwahrend mit Sicherheit nicht mehr benutzt werden kann. Dies ließe sich allenfalls nur durch den völligen Wegfall der Benutzbarkeit des telegraphischen Weges verhindern, nicht aber mit der - überdies praktisch äußerst schwierigen - Nachprüfung dahin, ob die Partei den Schriftsatz nicht zu einem früheren Zeitpunkt eigenhändig unterschrieben hätte einreichen können. Denn damit würde in den anerkannten Grundsatz eingegriffen, daß jede rechtsuchende Partei die ihr gesetzten prozessualen Fristen bis zum äußersten Ende ausnutzen kann (Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 207 Anm. IV, 2).

Einzelfallprüfungen der vom Landesarbeitsgericht für notwendig gehaltenen Art würden überdies die Anwendung prozessualer Rechtsbehelfe für die rechtsuchenden Parteien mit kaum zumutbaren Unsicherheitsfaktoren und Risiken belasten. Man kann allgemein davon ausgehen, daß eine verständig handelnde Prozeßpartei den telegraphischen Weg nur in jenem kritischen Zeitraum benutzt, in dem es zweifelhaft erscheinen kann, ob der normale Einreichungsweg noch zum Ziel führt. So liegen die Verhältnisse auch im Streitfall; hier hat der Beklagte die Berufung telegraphisch einen Tag vor Ablauf der Frist eingereicht. Entschließt sich die Partei in dieser Phase für den telegraphischen Weg, kann ihr bei Zugrundelegung der Rechtsansicht des Landesarbeitsgerichts widerfahren, daß der Normalweg als der noch gangbare und damit allein zulässige erklärt wird. Entschließt sie sich andererseits für den normalen Postweg und wird hierbei die zu wahrende Frist versäumt, so wird ihrem Wiedereinsetzungsantrag möglicherweise entgegengehalten, sie hätte den allgemeinen telegraphischen Weg benutzen können, um die Versäumnis abzuwenden; so ist in der Tat z.B. in der Entscheidung des BAG in AP Nr. 41 zu § 233 ZPO unter Hinweis auf die notwendige

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"gehörige Sorgfalt" der Parteien argumentiert worden. Letzten Endes wird damit der gewohnheitsrechtlich seit langem anerkannte Weg der telegraphischen Rechtsmittelinlegung weitgehend für den praktischen Gebrauch entwertet. Das mit ihm verbundene Risiko kann auch bei sorgfältiger Abwägung so groß sein, daß die Partei sich unter Verkürzung ihres Rechts auf äußerste Ausnutzung der Prozeßfristen entschließen muß, möglichst frühzeitig den normalen Einreichungsweg zu benutzen, es sei denn, daß sie sozusagen in letzter Minute zum Mittel des Telegramms greift. All dies zeigt, daß der Standpunkt des Landesarbeitsgerichts den praktischen Bedürfnissen des Rechtsverkehrs entschieden zuwiderläuft.

Das angefochtene Urteil war somit aufzuheben. Der Rechtsstreit war zugleich an das Landesarbeitsgericht zur nunmehr notwendigen sachlichen Verhandlung zurückzuverweisen.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Siara

Werner

Krebs

